Alte Fassung der Geschäftsordnung	Neue Fassung der Geschäftsordnung (mit Änderungen)	Begründung
Präambel Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 15. September 2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen. Aus Gründen der Geschlechtsneutralität werden die in Frage kommenden Begriffe einmalig – bei erster Erwähnung – mit dem üblichen Zusatz „m/w/d“ gekennzeichnet. Ansonsten wird die männliche Form verwendet.	**Präambel** Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 12. November 2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen.	**Redaktionelle Änderung – Laut Beschluss mit Vorlage 1030/2019 ist dies als gegeben anzusehen. Die Erwähnung ist hier nicht erforderlich.**
§ 1 **Einberufung der Ratssitzungen** (1) Der Bürgermeister (m/w/d) beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Stadtverordneten (m/w/d). Die Beigeordneten (m/w/d) erhalten einen Abdruck der Einladung.	**§ 1** **Einberufung der Ratssitzungen** (1) Der Bürgermeister (m/w/d) beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat mindestens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten (m/w/d) oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. (2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall des Bürgermeisters durch den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister (m/w/d). (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Stadtverordneten sowie an den Beigeordneten (m/w/d). Die Einladung erfolgt in elektronischer Form.	**Weitergehende Erläuterungen zur Veränderung des § 1 siehe Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage** **Redaktionelle Änderung - Anpassung an neuen Gesetzestext § 47 Abs. 1 GO NRW** **Redaktionelle Änderung – Einfügung eines neuen Absatz 2 – Anpassung an neuen Gesetzestext § 47 Abs. 1 GO NRW** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB – tlw. Zusammenlegung der Absätze 2 und 4**

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen zumindest maschinell unterschrieben sein.	(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Einladungsdokumente werden auf dem Server des Ratsinformationssystem unter Beachtung der Ladungsfrist bereitgestellt. Hierüber werden die Stadtverordneten automatisch per E-Mail an das im Ratsinformationsverfahren von ihnen angegebene E-Mail-Postfach unterrichtet.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB – tlw. Zusammenlegung der Absätze 3 und 4**
(4) Für die Teilnehmer (m/w/d) an der elektronischen Gremienarbeit gilt: Die Einladung erfolgt auf elektronischem Wege. Die Einladungsdokumente werden auf dem Server des Sitzungsdienstverfahrens unter Beachtung der Ladungsfrist bereitgestellt. Hierüber werden die Teilnehmer automatisch per E-Mail an das im Sitzungsdienstverfahren von ihnen angegebene E-Mail-Postfach unterrichtet.		**Redaktionelle Änderung**
		Redaktionelle Änderung – Anpassung an der Bezeichnung gemäß § 8 Hauptsatzung Redaktionelle Änderung
	(5) Wird die Ratssitzung im Falle der Anwendung des § 47 a GO NRW i.V.m. § 5 Hauptsatzung der Stadt Lennestadt in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Stadtverordneten die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung über das Ratsinformationsverfahren zur Verfügung zu stellen.	**Anpassung an die Mustergeschäftsordnung unter Beachtung des § 5 Hauptsatzung sowie § 47 a GO NRW**
(5) Soweit sich für ein Ratsmitglied (m/w/d) im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben -für einen Verstoß gegen Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 oder 4 sowie § 2 Abs. 1 - oder dafür dass die ihm übermittelten Sitzungsunterlagen (Einladung gemäß Absatz 2 sowie etwaige Sitzungsvorlagen des Bürgermeisters	(6) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt Lennestadt unter www.Lennestadt.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörer (m/w/d) einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1	**Anpassung an die Mustergeschäftsordnung unter Beachtung des § 5 Hauptsatzung sowie § 47 a GO NRW**

gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) unvollständig sind, trifft das Ratsmitglied die Obliegenheit, den Bürgermeister über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten.	Satz 2 Digitalsitzungsverordnung muss spätestens 6 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung. (7) Nur in Situationen, in denen eine digitale Einladung über das Ratsinformationsverfahren technisch nicht möglich ist, ist der postalische Versand der Einladung zulässig. (8) Soweit sich für einen Stadtverordneten im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben -für einen Verstoß gegen Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 oder Abs. 4 sowie § 2 Abs. 1 - oder dafür dass die ihm übermittelten Sitzungsunterlagen (Einladung gemäß Absatz 4 sowie etwaige Sitzungsvorlagen des Bürgermeisters gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) unvollständig sind, trifft der Stadtverordneten die Obliegenheit, den Bürgermeister über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an die Mustergeschäftsordnung StGB in Anlehnung an Absatz 3** **Redaktionelle Änderung – Anpassung der Absätze an die neue Fassung** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an der Bezeichnung gemäß § 8 Hauptsatzung**
§ 2 **Ladungsfrist** (1) Die Einladung muss den Stadtverordneten mindestens 4 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.	**§ 2** **Ladungsfrist** (1) Die Einladung muss den Stadtverordneten mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.	**Weitergehende Erläuterungen zur Veränderung des § 2 siehe Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage** **Redaktionelle Änderung – in Anlehnung an Mustergeschäftsordnung StGB**

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 2 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. (3) Absatz 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übermittlung in elektronischer Form.	(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	**Redaktionelle Änderung – in Anlehnung an Mustergeschäftsordnung StGB** **Absatz 3 entfällt. Eine schriftliche Übersendung ist nur noch im Rahmen der Anwendung des § 1 Abs. 7 vorgesehen.**
§ 3 **Aufstellung der Tagesordnung** (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf	**§ 3** **Aufstellung der Tagesordnung** (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens10 Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit	

hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	
§ 4 **Öffentliche Bekanntmachung** Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.	**§ 4** **Öffentliche Bekanntmachung** Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.	
§ 5 **Anzeigepflicht bei Verhinderung** (1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen	**§ 5** **Anzeigepflicht bei Verhinderung** (1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. (2) Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen**,** haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB**
§ 6 **Vorbereitung der Ratssitzung** Der Bürgermeister kann jederzeit die Vorsitzenden (m/w/d) der im Rat vertretenden Fraktionen einberufen, um sich mit ihnen über die Durchführung der Ratssitzungen zu beraten	Entfällt	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB**
§ 7 **Zusammensetzung des Ältestenrates**	Entfällt	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB**

Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den jeweiligen Vorsitzenden der Fraktionen. Für jedes Mitglied (m/w/d) ist ein Vertreter (m/w/d) zu benennen.		
§ 8 **Aufgaben des Ältestenrates** (1) Der Ältestenrat unterstützt den Bürgermeister bei der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben. (2) Darüber hinaus hat der Ältestenrat a) sorgfältig darauf zu achten, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit dem Rat der Stadt in den gebotenen Fällen empfohlen wird, b) über Einsprüche gegen Ordnungsrufe und Wortentziehungen zu entscheiden (§ 25); falls die Beschlussfassung nicht einstimmig ausfällt, entscheidet der Rat endgültig. c) in Zweifelsfällen über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung zu entscheiden, d) Verstöße der Stadtverordneten gegen die Schweigepflicht aufzuklären.	Entfällt	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB**

§ 9 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann (m/w/d) hat das Recht, als Zuhörer (m/w/d) an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 22 – „Fragerecht von Einwohnern“ - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, Beifall oder Missbilligungen zu äußern oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personenbezogene Angelegenheiten; hierzu zählen insbesondere • Personalangelegenheiten der Beamten und Beschäftigten der Stadt Lennestadt, soweit sie sich auf einzelne Bedienstete beziehen oder Schlüsse auf sie zulassen und die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung haben;	**§ 6** **Öffentlichkeit der Ratssitzungen** (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann (m/w/d) hat das Recht, als Zuhörer (m/w/d) an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 20 - „Fragen und Anregungen von Einwohnern“ - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, Beifall oder Missbilligungen zu äußern oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personenbezogene Angelegenheiten; hierzu zählen insbesondere • Personalangelegenheiten der Beamten und Beschäftigten der Stadt Lennestadt, soweit sie sich auf einzelne Bedienstete beziehen oder Schlüsse auf sie zulassen und die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung haben; • Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an n.F.**

• Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Bewertung von Leistungen oder Vermögensgegenständen von Privatpersonen oder von privaten Unternehmen in die Beratung einbezogen werden; • sonstige Angelegenheiten, bei denen die persönliche oder fachliche Beurteilung von Personen Gegenstand der Beratung ist;	wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Bewertung von Leistungen oder Vermögensgegenständen von Privatpersonen oder von privaten Unternehmen in die Beratung einbezogen werden; • sonstige Angelegenheiten, bei denen die persönliche oder fachliche Beurteilung von Personen Gegenstand der Beratung ist;	
b) Liegenschaftssachen;	b) Liegenschaftsangelegenheiten;	**Redaktionelle Änderung**
c) Standortplanungen für öffentliche Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung, soweit der Grunderwerb der Stadt noch aussteht;	c) Standortplanungen für öffentliche Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung, soweit der Grunderwerb der Stadt noch aussteht;	
d) Auftragsvergaben;	d) Auftragsvergaben;	
e) Vertragliche Angelegenheiten: Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs;	e) Vertragliche Angelegenheiten: Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs;	
f) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;	f) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;	

g) Erhebung von Klagen, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen in Rechtsstreitigkeiten; Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen (Steuergeheimnis); h) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters; i) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung; j) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist; k) Sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in der öffentlichen Sitzung dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen der Stadt oder einzelnen Personen zuwiderlaufen würde Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.	g) Erhebung von Klagen, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen in Rechtsstreitigkeiten; Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen (Steuergeheimnis); h) Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters; i) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung; j) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist; k) Sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in der öffentlichen Sitzung dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen der Stadt oder einzelnen Personen zuwiderlaufen würde Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.	**Redaktionelle Änderung**

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Stadtverordneten oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO).	(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Stadtverordneten oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO).	
(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	
	(5) Bei digitalen Sitzungen im Falle der Anwendung des § 47 a GO i.V.m. § 5 Hauptsatzung hat jede Person das Recht, digital als Zuhörer teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei der Verwaltung der Stadt Lennestadt, damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung. Digital teilneh-	**Anpassung an die Mustergeschäftsordnung unter Beachtung des § 5 Hauptsatzung sowie § 47 a GO NRW**

	mende Zuhörer sind vorbehaltlich der Regelung in § 20 dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung. (6) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Stadtverordneten in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Stadtverordneten im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Stadtverordneten die Rechte nach § 22 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.	**Anpassung an die Mustergeschäftsordnung unter Beachtung des § 5 Hauptsatzung sowie § 47 a GO NRW**
§ 10 **Vorsitz** (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Vertreter (§ 67 Abs. 1	**§ 7** **Vorsitz** (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung**

GO) den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach § 67 Abs. 2 GO. (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Abs. 1 GO).	sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO. (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 Abs. 1 GO) aus.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB**
§ 11 **Beschlussfähigkeit** (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO). (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf	**§ 8** **Beschlussfähigkeit** (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO). (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Redaktionelle Änderung**

diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).		
§ 12 **Befangenheit der Stadtverordneten** (1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, nach §§ 50 Absatz 6, 43 Absatz 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann der Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. (3) Verstößt ein Stadtverordneter gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss	**§ 9** **Befangenheit der Stadtverordneten** (1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann der Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung nach § 47 a GO i.V.m. § 5 Hauptsatzung, bei der der ausgeschlossene Stadtverordnete in digitaler Form teilnimmt, hat der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Stadtverordneten an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Anpassung an die Mustergeschäftsordnung unter Beachtung des § 5 Hauptsatzung sowie § 47 a GO NRW**

fest. Der Ratsbeschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen. (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Beratung anzeigt.	Hierzu ist das Mikrofon des ausgeschlossenen Stadtverordneten während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes stumm zu schalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen; der Stadtverordnete hat sich jeder optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten. Bei nicht-öffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied durch die Sitzungsleitung zu unterbrechen. (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. (4) Verstößt ein Stadtverordneter gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. (5) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er seine Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Beratung anzeigt.	**Ehem. Absatz 2** **Ehem. Absatz 3** **Ehem. Absatz 4** **Redaktionelle Änderung**

§ 13 **Teilnahme an Sitzungen** (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Stadtverordneten verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO). (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).	**§ 10** **Teilnahme an Sitzungen** (1) Der Bürgermeister und der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Stadtverordneten verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch der Beigeordnete ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO). (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO).	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Weitergehende Erläuterungen zur Veränderung des § 10 siehe Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an § 14 Hauptsatzung** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an § 14 Hauptsatzung** **Redaktionelle Änderung - Anpassung an neuen Gesetzestext § 48 GO** **Redaktionelle Änderung - Anpassung an neuen Gesetzestext § 48 GO**

§ 14 **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**	**§ 11** **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung**
(1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,	(1) Der Rat kann beschließen,	**Redaktionelle Änderung**
a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.	a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.	
Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 30 Abs. 1 GO, 9 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) handelt.	Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an n.F.**
(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	
(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder	(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Stadtverordneten eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an der Bezeichnung gemäß § 8 Hauptsatzung**

eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller (m/w/d) Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.	(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen	
§ 15 **Redeordnung** (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angele-	**§ 12** **Redeordnung** (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Weitergehende Erläuterungen zur Veränderung des § 12 siehe Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage**

genheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter (m/w/d) das Wort.	Vorschlag von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter (m/w/d) das Wort.	
(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 14 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.	(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an n.F.**
(3) Ein Stadtverordneter, der das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.	(3) Ein Stadtverordneter, der das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.	
(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Stadtverordneter das Wort, wenn er Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.	(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Stadtverordneter das Wort, wenn er Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.	
(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.	(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.	
(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch	(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Stadtverordneter darf höchstens dreimal	**Redaktionelle Änderung - Empfehlung Mustergeschäftsordnung StGB (Verweis auf Urteil des VG Arnsberg vom 05.12.2019 – AZ 12 K 7751/17)**

Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Stadtverordneter darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	
	§ 13 **Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen** (1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Stadtverordneten ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Stadtverordnete als anwesend. Stadtverordneten, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen. (2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Stadtverordnete teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.	**Anpassung an die Mustergeschäftsordnung unter Beachtung des § 5 Hauptsatzung sowie § 47 a GO NRW**

	Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Stadtverordneten als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Stadtverordneten als anwesend. Ebenfalls sind der Schriftführer sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend. (3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Stadtverordneten im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Stadtverordneten dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.	
	§ 14 **Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen** (1) Die von Seiten der Stadt für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Si-	**Anpassung an die Mustergeschäftsordnung unter Beachtung des § 5 Hauptsatzung sowie § 47 a GO NRW**

	cherheit Rechnung trägt. Das entsprechende Konzept ist den Stadtverordneten zur Verfügung zu stellen. (2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Stadtverordneten der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich ist. (3) Vor und während der gesamten Dauer einer digitalen Sitzung hat die Stadt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit Zugang zu der öffentlichen Sitzung hat und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich ist. Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Stadtverordneten. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung den Stadtverordneten.	

	(4) Die Stadtverordneten müssen für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich die von Seiten der Stadt bereitgestellten Endgeräte verwenden. (5) Die Stadtverordneten sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Stadt bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich. (6) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Stadtverordneter eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die ihn an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Stadtverordneten vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 5) verbunden werden. (7) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 6 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Stadtverordneten fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,	

	• wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Stadtverordneten eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist, • nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung, wenn eine Meldung der Störung nach Absatz 6 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch den Stadtverordneten erfolgt, oder • der betroffene Stadtverordnete nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.	
	§ 15 **Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen** (1) Stadtverordnete müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Stadtverordneten und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Stadtverordneten mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Stadtverordneten stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange	**Anpassung an die Mustergeschäftsordnung unter Beachtung des § 5 Hauptsatzung sowie § 47 a GO NRW**

	die Stadtverordneten nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Lennestadt oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 9 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 22 dieser Geschäftsordnung). (2) Die Stadtverordneten können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt der Stadtverordnete während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat der Stadtverordnete die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren. (3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Stadtverordneten stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Lennestadt oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.	

	(4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Ratssitzung anzufertigen	
§ 16 **Anträge zur Geschäftsordnung** (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Schluss der Aussprache (§ 17 dieser Geschäftsordnung), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 17 dieser Geschäftsordnung), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Stadtverordneter für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.	**§ 16** **Anträge zur Geschäftsordnung** (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Schluss der Aussprache, b) auf Schluss der Rednerliste, c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. (2) Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Stadtverordneten gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	**Weitergehende Erläuterungen zur Veränderung des § 16 siehe Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage** **Redaktionelle Änderung – Empfehlung der Mustergeschäftsordnung StGB** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB – Einbindung des § 17 a.F. als neuen Absatz**

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Stadtverordneter für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 6 und Abs. 7 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB**
§ 17 **Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste** Jeder Stadtverordneter, der sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	Entfällt	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB – Einbindung in § 16**
§ 18 **Anträge zur Sache**	**§ 17** **Anträge zur Sache**	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung**

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Im Rahmen von Anträgen sollen die Grundpositionen der Antragsteller aufgeführt werden. Bei umfangreichen Anträgen werden die Fraktionen gebeten, dem Protokollführer entsprechende Unterlagen auszuhändigen. (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Der Sitzungsleiter (m/w/d) fragt im Zweifel an, ob ein in die Diskussion eingebrachter und ggf. abgeänderter Antrag noch aufrechterhalten wird und unter welchem Namen er protokolliert werden soll. (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des	(1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an der Bezeichnung gemäß § 8 Hauptsatzung** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB**

Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein.		
§ 19 **Abstimmung** (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen. Jedes Abstimmungsergebnis wird vom Sitzungsleiter nach Abschluss der Zählung laut verkündet. Die Stadtverordneten werden angehalten, den Zählern ihre Arbeit zu erleichtern. Der Sitzungsleiter und der Protokollführer (m/w/d) sollen beim Zählen so weit wie möglich unterstützt werden. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes	**§ 18** **Abstimmung** (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Die Stadtverordneten werden angehalten, den Zählern ihre Arbeit zu erleichtern. Der Sitzungsleiter und der Protokollführer (m/w/d) sollen beim Zählen so weit wie möglich unterstützt werden. (3) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Weitergehende Erläuterungen zur Veränderung des § 18 siehe Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage** **Redaktionelle Änderung** **Redaktionelle Änderung – in Anlehnung an die Mustergeschäftsordnung StGB** **Anpassung an die Mustergeschäftsordnung unter Beachtung des § 5 Hauptsatzung sowie § 47 a GO NRW**

Stadtverordneten in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.	der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt. (4) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. (5) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes	**Anpassung an die Mustergeschäftsordnung unter Beachtung des § 5 Hauptsatzung sowie § 47 a GO NRW** **Anpassung an die Mustergeschäftsordnung unter Beachtung des § 5 Hauptsatzung sowie § 47 a GO NRW**

	NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum fünften Werktag nach der betreffenden Sitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Es dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch den Bürgermeister oder mehrere von ihm hierzu herangezogenen Bedienstete der Stadt. Bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete der Stadt anwesend sein. Stadtverordneten ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.	
	(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.	**Redaktionelle Änderung - Anpassung an Gesetzestext § 50 GO NRW**
	(7) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.	**Redaktionelle Änderung - Anpassung an Gesetzestext § 50 GO NRW** **Redaktionelle Äderung**
	(8) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat	

	der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (9) Das Abstimmungsergebnis wird vom Sitzungsleiter bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	**Redaktionelle Änderung**
§ 20 **Aufhebung von Beschlüssen** a) Ein Antrag auf Aufhebung eines gefassten Beschlusses muss von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Vertreter eingebracht werden. b) Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt, so darf er während der nächsten sechs Monate nicht erneuert werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Änderung von einem Ausschuss vorgeschlagen wird.	Entfällt	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an die Mustergeschäftsordnung StGB**
§ 21 **Fragerecht der Stadtverordneten** (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der	**§ 19** **Fragerecht der Stadtverordneten** (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenhei-	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an der Bezeichnung gemäß § 8 Hauptsatzung**

	Stadt/Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Antwort der Verwaltung soll stichpunktartig festgehalten oder dem Protokoll beigefügt werden.	ten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.	**Redaktionelle Änderung**
(2)	Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung der Ratssitzung jeweils im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller (m/w/d) darf jeweils eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der	(2) Jeder Stadtverordnete ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung der Ratssitzung jeweils im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller (m/w/d) darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. (3) Fragen nach dem obigen Absatz sollen nur gestellt werden, wenn das Fragethema von allgemeinem Interesse und für eine Ratssitzung angemessen ist. Einfache Auskünfte sollen nach Möglichkeit außerhalb der Sitzung eingeholt werden. Die Beurteilung obliegt allein dem Fragesteller. Die Höchstdauer dieser Fragestunde wird auf jeweils dreißig Minuten festgesetzt.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an der Bezeichnung gemäß § 8 Hauptsatzung** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB**

nächsten Ratssitzung verwiesen werden. Fragen nach dem obigen Absatz sollen nur gestellt werden, wenn das Fragethema von allgemeinem Interesse und für eine Ratssitzung angemessen ist. Einfache Auskünfte sollen nach Möglichkeit außerhalb der Sitzung eingeholt werden. Die Beurteilung obliegt allein dem Fragesteller. Die Höchstdauer dieser Fragestunde wird auf jeweils dreißig Minuten festgesetzt. (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn, a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten drei Monate bereits erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre. (4) Eine Aussprache findet nicht statt.	(4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre. (5) Eine Aussprache findet nicht statt.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB**

§ 22 **Fragen und Anregungen von Einwohnern** (1) In die Tagesordnung der Ausschüsse und des Rates der Stadt ist der Punkt „Einwohnerfragen“ aufzunehmen. Jeder Einwohner (m/w/d) ist unter diesem Tagesordnungspunkt berechtigt, zu Punkten der behandelten Tagesordnung mündlich Fragen an den Vorsitzenden des Ausschusses bzw. des Rates zu richten. (2) Die Höchstdauer der Fragestunde wird auf 30 Minuten begrenzt. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, maximal 3 Fragen zu stellen. (3) Die Beantwortung erfolgt mündlich durch den Vorsitzenden, den Bürgermeister bzw. die Verwaltung. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine schriftliche	**§ 20** **Fragen und Anregungen von Einwohnern** (1) In die Tagesordnung der Ausschüsse und des Rates der Stadt ist der Punkt „Einwohnerfragen“ aufzunehmen. Jeder Einwohner (m/w/d) ist unter diesem Tagesordnungspunkt berechtigt, zu Punkten der behandelten Tagesordnung mündlich Fragen an den Vorsitzenden des Ausschusses bzw. des Rates zu richten. (2) Die Höchstdauer der Fragestunde wird auf 30 Minuten begrenzt. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, maximal 3 Fragen zu stellen. (3) Die Beantwortung erfolgt mündlich durch den Vorsitzenden, den Bürgermeister bzw. die Verwaltung. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine schriftliche	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung**

Beantwortung. Eine Aussprache findet nicht statt. (4) Der Vorsitzende weist Einwohnerfragen zurück, a) die sich nur auf geschäftsordnende Tagesordnungspunkte oder Formalien beziehen, b) die in Frageform gefasste Beurteilungen oder Bewertungen enthalten, c) die vom Fragesteller beeinflusste Antworten zum Ziel haben (sog. Suggestiv-fragen), d) die offensichtlich unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind. Die Beurteilung darüber, ob die Sachverhalte zu a) bis d) gegeben sind, obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des/der Vorsitzenden. (5) Einwohner können vor den Sitzungen Fragen oder Anregungen zu den bekanntgemachten Tagesordnungspunkten beim Bürgermeister zur Weiterleitung an die Rats- oder Ausschussmitglieder einreichen. Diese müssen schriftlich verfasst sein und spätestens am vorletzten Tag vor dem Sitzungstermin eingehen. Die Weiterleitung erfolgt über das Ratsinformationssystem. Ein	Beantwortung. Eine Aussprache findet nicht statt. (4) Der Vorsitzende weist Einwohnerfragen zurück, a) die sich nur auf geschäftsordnende Tagesordnungspunkte oder Formalien beziehen, b) die in Frageform gefasste Beurteilungen oder Bewertungen enthalten, c) die vom Fragesteller beeinflusste Antworten zum Ziel haben (sog. Suggestiv-fragen), d) die offensichtlich unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind. Die Beurteilung darüber, ob die Sachverhalte zu a) bis d) gegeben sind, obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des/der Vorsitzenden. (5) Einwohner können vor den Sitzungen Fragen oder Anregungen zu den bekanntgemachten Tagesordnungspunkten beim Bürgermeister zur Weiterleitung an die Rats- oder Ausschussmitglieder einreichen. Diese müssen schriftlich verfasst sein und spätestens am vorletzten Tag vor dem Sitzungstermin eingehen. Die Weiterleitung erfolgt über das Ratsinfor-	

Anspruch auf Behandlung, Beantwortung oder Erörterung in der Sitzung, sowie auf Protokollierung oder Bescheidung besteht nicht. Die Möglichkeit zur Einreichung von Fragen oder Anregungen durch Einwohner soll in die öffentliche Bekanntmachung zur jeweiligen Tagesordnung mit aufgenommen werden.	mationssystem. Ein Anspruch auf Behandlung, Beantwortung oder Erörterung in der Sitzung, sowie auf Protokollierung oder Bescheidung besteht nicht. Die Möglichkeit zur Einreichung von Fragen oder Anregungen durch Einwohner soll in die öffentliche Bekanntmachung zur jeweiligen Tagesordnung mit aufgenommen werden. (6) Den Einwohnern wird bei digitalen Sitzungen im Rahmen von § 5 Hauptsatzung der Stadt Lennestadt ein nach § 1 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.	**Anpassung an die Mustergeschäftsordnung unter Beachtung des § 5 Hauptsatzung sowie § 47 a GO NRW**

§ 23 Wahlen	§ 21 Wahlen	Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung Weitergehende Erläuterungen zur Veränderung des § 21 siehe Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage
(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	
(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Stadtverordneter der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgaben von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden (m/w/d) anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.	(2) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn das Gesetz es bestimmt oder mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden (m/w/d) anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.	**Redaktionelle Änderung - Anpassung an Gesetzestext § 50 GO NRW**
(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).	(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).	**Redaktionelle Änderungen – Anpassung an die Mustergeschäftsordnung StGB**
	(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.	
	(5) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 18 Abs. 3 bis 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend.	**Anpassung an die Mustergeschäftsordnung unter Beachtung des § 5 Hauptsatzung sowie § 47 a GO NRW**
(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.		

§ 24 **Ordnungsgewalt und Hausrecht** (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Abs. 1 GO). Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 25 bis 27 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist	**§ 22** **Ordnung in den Sitzungen** (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Abs. 1 GO). (2) Stadtverordnete, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Stadtverordneter die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Stadtverordneter kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist der Stadtverordnete in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm das Wort entzogen. Einem Redner (m/w/d), dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Weitergehende Erläuterungen zur Veränderung des § 22 siehe Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage** **Anpassung an den neuen Gesetzestext und die Empfehlung des StGB**

	(3) Darüber hinaus kann der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. (4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an die Mustergeschäftsordnung StGB**
§ 25 **Ordnungsruf und Wortentziehung**	Entfällt	**In § 22 zusammengefasst.**

(1) Redner (m/w/d), die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen. (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen. Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.		
§ 26 **Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung** Einem Stadtverordneten, der sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungsmonat entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt der Stadtverordnete sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann er für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss be-	Entfällt	**In § 22 zusammengefasst.**

wirkt, dass der Stadtverordnete für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.		
§ 27 **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen** (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 26 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen (m/w/d) der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.	Entfällt	**In § 22 zusammengefasst.**
§ 28 **Niederschrift** (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer (m/w/d) eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten	**§ 23** **Niederschrift** (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer (m/w/d) eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Weitergehende Erläuterungen zur Veränderung des § 23 siehe Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage**

a) die Namen der anwesenden und der nicht anwesenden Stadtverordneten, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,	a) die Namen der anwesenden und der nicht anwesenden Stadtverordneten, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen~~,~~.	**Redaktionelle Änderung – Berücksichtigung des § 5 Hauptsatzung** **Redaktionelle Änderung – Beendigung des Absatzes mit einem Punkt.**
(2) Bei Anfragen der Einwohner im Rahmen der mündlichen Fragestunde (§ 22 der Geschäftsordnung) wird wie folgt verfahren: Das Fragethema ist von der Protokollführung kurz zu skizzieren. Im Protokoll vermerkt wird die Art und Weise des Umgangs mit der Frage (z.B. mündliche Beantwortung, Verweis auf spätere mündliche oder schriftliche Erledigung).	(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. (3) Bei Anfragen der Einwohner im Rahmen der mündlichen Fragestunde (§ 20 der Geschäftsordnung) wird wie folgt verfahren: Das Fragethema sowie der Inhalt der Antwort sind von dem Protokollführer kurz zu skizzieren.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an die Mustergeschäftsordnung StGB** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an n.F.** **Anpassung des Textes aufgrund Erfahrungswerte sowie in Anlehnung an Absatz 2 n.F.**
(3) Am Ende eines Tagesordnungspunktes hat jeder das Recht, eine persönliche Erklärung zu Protokoll zu geben.	(4) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter (m/w/d) der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister. (5) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem vom Rat bestellten Schriftführer	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB**

(4) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter (m/w/d) der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.	unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Stadtverordneten in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB**
(5) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Stadtverordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten zuzuleiten.	(6) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Ratssitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 5 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 5 Satz 3 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Stadtverordneten, der den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 5 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an Mustergeschäftsordnung – Einbindung des § 29 a. F. in den § 23 n.F.**
(6) Für die Teilnehmer (m/w/d) an der elektronischen Gremienarbeit gilt: Mit der Freigabe der Niederschrift auf dem Server des Sitzungsdienstverfahrens gilt die Niederschrift als zugestellt. Über die Bereitstellung der Niederschrift auf dem Server werden die Teilnehmer automatisch per E-Mail an das im Sitzungsdienstverfahren von ihnen angegebene E-Mail-Postfach unterrichtet.		

	(7) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 15 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.	**Anpassung an die Mustergeschäftsordnung unter Beachtung des § 5 Hauptsatzung sowie § 47 a GO NRW**
§ 29 **Audio-Aufnahmen** (1) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Audio-Aufnahmen von den Sitzungen erfolgen. (2) Sie dürfen ausschließlich vom Bürgermeister und Schriftführer zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist in der folgenden Ratssitzung keine Beanstandung der Niederschrift geäußert worden, so ist die Audio-Aufzeichnung unverzüglich zu löschen. (3) Wird eine Beanstandung vorgebracht, so kann zu Klärung der Berechtigung dieser Beanstandung bis zu nächstfolgenden Ratssitzung die Audio-Aufzeichnung von dem Ratsmitglied, das die Beanstandung vorträgt, vom Schriftführer und vom Bürgermeister gemeinsam abgehört werden, um eine Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist die Audio-	Entfällt	**Übernahme in § 23 Absatz 7**

Aufzeichnung unverzüglich zu löschen.		
§ 30 **Unterrichtung der Öffentlichkeit** (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister. (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für die Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat	**§ 24** **Unterrichtung der Öffentlichkeit** (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister. (3) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an die Mustergeschäftsordnung StGB**

§ 31 **Grundregel** Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 32 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.	**§ 25** **Grundregel** Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 26 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an n.F.**
§ 32 **Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse** (1) Der Ausschussvorsitzende (m/w/d) setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf. (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 11 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesen-	**§ 26** **Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse** (1) Der Ausschussvorsitzende (m/w/d) setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf. (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Stadtverordneten die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Weitergehende Erläuterungen zur Veränderung des § 26 siehe Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an n.F.**

den Stadtverordneten die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (m/w/d) übersteigt; die Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.	(m/w/d) (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; die Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an die Mustergeschäftsordnung StGB**
(4) Der Bürgermeister, die Beigeordneten und der Werkleiter (m/w/d) sind berechtigt, und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.	(4) Der Bürgermeister, der Beigeordnete und der Werkleiter (m/w/d) sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an § 14 Hauptsatzung** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an den Gesetzestext (§ 69 Abs. 2 GO)**
(5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen, ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind dem Bürgermeister, den Stadtverordneten und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.	(5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen, ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.	
(6) Stadtverordnete können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu	(6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Stadtverordneten als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an den Gesetzestext § 48 Abs. 5 GO NRW**

stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.	(7) §§ 16 und 17 dieser Geschäftsordnung finden auf sachkundige Bürger sowie auf sachkundige Einwohner keine Anwendung.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung die Mustergeschäftsordnung und der Kommentierung zu § 58 Abs. 3 GO NRW**
(7) Jedes Mitglied des Ausschusses hat das Recht, Anträge zur Sache zu stellen.		
(8) Jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, mündliche Anfragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses an den Vorsitzenden und an den Bürgermeister zu richten.	(8) Jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, mündliche Anfragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses an den Vorsitzenden und an den Bürgermeister zu richten.	
(9) § 28 Abs. 1 Buchstabe a) ist für die Ausschüsse insoweit zu erweitern, als stimmberechtigte und nichtstimmberechtigte Ausschussmitglieder getrennt aufgeführt werden.	(9) § 23 Abs. 1 Buchstabe a) ist für die Ausschüsse insoweit zu erweitern, als stimmberechtigte und nichtstimmberechtigte Ausschussmitglieder getrennt aufgeführt werden.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an n.F.**
(10) Für die nach der Zuständigkeitsordnung in den Ausschüssen als Sitzungsteilnehmer (m/w/d) für die jeweilige Wahlperiode bestellten Sachverständigen (m/w/d) gelten die nachfolgenden Regelungen. a) Sachverständige stehen den Ausschussmitgliedern in den Sitzungen mit ihrem themenbezogenen Fachwissen beratend zur Seite. b) Sachverständige sind keine Ausschussmitglieder im Sinne	(10) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.	**Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB**
	(11) § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.	**Urteil des VG Arnsberg vom 05.12.2019**
	(12) Für die nach der Zuständigkeitsordnung in den Ausschüssen als Sitzungsteilnehmer (m/w/d) bestellten Sachverständigen	

von § 58 GO NRW. Sie haben daher keine Antrags- und Stimmrechte, es sei denn, dies ist durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen. Bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgezählt. Ihre aktive Teilnahme an den Sitzungen beschränkt sich auf die Tagesordnungspunkte, zu denen ihr Fachwissen gefragt ist; sie haben das Recht, sich an der Beratung zu diesen Punkten zu beteiligen. Ihnen soll aber die weitere Teilnahme an der öffentlichen Sitzung unter Beibehaltung der eingenommenen Sitzplätze ermöglicht werden. Der Ausschussvorsitzende (m/w/d) kann ausnahmsweise einem Sachverständigen auch zu einem anderen Thema das Wort erteilen, wenn er sich meldet. Zu nichtöffentlichen Sitzungen werden Sachverständige zunächst nicht eingeladen. Ergibt sich bei der Aufstellung der Tagesordnung die Notwendigkeit, einen Sachverständigen auch zu einem nichtöffentlich zu beratenden Tagesordnungspunkt hinzuzuziehen, so erhält er die Einladung nur für diesen. Der	(m/w/d) gelten die nachfolgenden Regelungen. a) Sachverständige stehen den Ausschussmitgliedern in den Sitzungen mit ihrem themenbezogenen Fachwissen beratend zur Seite. b) Sachverständige sind keine Ausschussmitglieder im Sinne von § 58 GO NRW. Sie haben daher keine Antrags- und Stimmrechte, es sei denn, dies ist durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen. Bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgezählt. Ihre aktive Teilnahme an den Sitzungen beschränkt sich auf die Tagesordnungspunkte, zu denen ihr Fachwissen gefragt ist; sie haben das Recht, sich an der Beratung zu diesen Punkten zu beteiligen. Ihnen soll aber die weitere Teilnahme an der öffentlichen Sitzung unter Beibehaltung der eingenommenen Sitzplätze ermöglicht werden. Der Ausschussvorsitzende (m/w/d) kann ausnahmsweise einem Sachverständigen auch zu einem anderen Thema das Wort erteilen, wenn er sich meldet.	

Punkt soll möglichst zu Anfang der nichtöffentlichen Sitzung beraten werden; der Sachverständige verlässt anschließend den Sitzungsraum. Ergibt sich die Notwendigkeit erst während der Sitzung, so trifft der Ausschussvorsitzende die erforderlichen Regelungen. d) Sachverständige sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit pro Wahlperiode vom Ausschussvorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.	c) Zu nichtöffentlichen Sitzungen werden Sachverständige zunächst nicht eingeladen. Ergibt sich bei der Aufstellung der Tagesordnung die Notwendigkeit, einen Sachverständigen auch zu einem nichtöffentlich zu beratenden Tagesordnungspunkt hinzuzuziehen, so erhält er die Einladung nur für diesen. Der Punkt soll möglichst zu Anfang der nichtöffentlichen Sitzung beraten werden; der Sachverständige verlässt anschließend den Sitzungsraum. Ergibt sich die Notwendigkeit erst während der Sitzung, so trifft der Ausschussvorsitzende die erforderlichen Regelungen. d) Sachverständige sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Ausschussvorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.	
§ 33 **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse** (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb	**§ 27** **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse** (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen,	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung**

von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich Einspruch eingelegt worden ist (§ 57 Abs. 4 GO). (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat	den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	**Redaktionelle Änderung - Anpassung an Gesetzestext § 57 Abs. 4 GO NRW**
§ 34 **Bildung von Fraktionen** (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister von dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktionen schriftliche Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.	**§ 28** **Bildung von Fraktionen** (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion schriftliche Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung**

(3) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke der Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.	(3) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke der Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.	
(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister von dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.	(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister von dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.	
(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).	(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an den Gesetzestext** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an den Gesetzestext**

	§ 29 **Bildung und Beteiligung der Kinder- und Jugendvertretung** (1) Eine Kinder- und Jugendvertretung wird gem. § 27a Abs. 2 GO NRW auf Antrag von 200 Jugendlichen für die Dauer von zwei Jahren gebildet. (2) Die Kinder- und Jugendvertretung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. (3) Ein von der Jugendvertretung benanntes Mitglied darf an den Sitzungen des zuständigen Fachausschusses in Jugendangelegenheiten teilnehmen. Überdies steht ihm ein Rede- und Anhörungsrecht zu. (4) Über die der Kinder- und Jugendvertretung zugestandenen Finanzmitteln im Rahmen des Haushaltsplans ist ein Verwendungsnachweis in einfacher Form zu führen.	**Weitergehende Erläuterungen zum neu eingefügten § 29 siehe Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage** **Anpassung an die Empfehlung der Mustergeschäftsordnung StGB**
§ 35 **Datenschutz** (1) Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweili-	**§ 30** **Datenschutz** (1) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an der Bezeichnung gemäß § 8 Hauptsatzung**

gen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Daten und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an den Wortlaut aus Art. 4 DSGVO**
§ 36 **Datenverarbeitung** (1) Die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche	**§ 31** **Datenverarbeitung**	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Weitergehende Erläuterungen zur Veränderung des § 31 siehe Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage**

Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.	(1) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an der Bezeichnung gemäß § 8 Hauptsatzung**
(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rat.	(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rat.	
(3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen (m/w/d) nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vg. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Datenschutzgesetz NRW).	(3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen (m/w/d) nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an den Gesetzestext**

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. **(5)** Bei einem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Lennestadt oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch dem Bürgermeister zur Vernichtung bzw. zur Löschung übergeben werden	(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Lennestadt oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch dem Bürgermeister zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.	**Redaktionelle Änderung – Anpassung an die Mustergeschäftsordnung StGB**

§ 37 **Schlussbestimmungen** Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.	**§ 32** **Schlussbestimmungen** Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung** **Redaktionelle Änderung – Anpassung an die Mustergeschäftsordnung StGB**
§ 38 **Inkrafttreten** Diese Geschäftsordnung in der am 15. September 2021 geänderten Fassung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.	**§ 33** **Inkrafttreten** Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 15. September 2021 außer Kraft.	**Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Geschäftsordnung der neuen Fassung**